

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ordnungsbehörde

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0544/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Marktstandgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Erhebung von Standgebühren für Wochenmärkte, Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte (Marktstandgebührensatzung) wird in der Fassung der Anlage beschlossen

Sachdarstellung / Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Standgebühren für Wochenmärkte, Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte ist die derzeit noch geltende Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.04.2003.

Nachdem bereits in der Sitzung des Rates am 31.05.2011 eine neue separate Satzung zur Erhebung der Kirmesstandgebühren beschlossen wurde, erfolgte auch die Überarbeitung der Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen anhand einer neu erstellten Gebührenkalkulation.

Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation wurde eine neue Satzung erarbeitet, über die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.02.2013 beraten wurde.

Da nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die bisher für Stadtfeste und Weihnachtsmärkte erhobenen Gebühren nicht mehr ausreichen, um die entstehenden Kosten zu decken, sah die vorgelegte Satzung Gebührenerhöhungen bei Stadtfesten von 0,13 € je m² und Veranstaltungstag auf 0,22 € und bei Weihnachtsmärkten von 0,34 € auf 0,58 € je m² und Veranstaltungstag vor.

Diese Erhöhungen führten zu Diskussionen und die Verwaltung wurde gebeten, die Kalkulationsgrundlagen für die angestrebten Erhöhungen zunächst gemeinsam mit den Vereinigten Interessengemeinschaften im Hinblick auf die Faktoren kalkulatorische Miete, Stromkosten und Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes intensiver zu erörtern. Dies ist inzwischen mit folgendem Ergebnis erfolgt:

- Der angesetzte Mietwert für das Freigelände in der Stadtmitte wurde auf der Grundlage des Grundstücksmarktberichtes 2011 von 1,80 € / qm monatlich auf 1,10 € und für die übrigen Stadtteile von 1,10 € / qm monatlich auf 0,70 € heruntergesetzt.
- Die in der Kalkulation enthaltenen, nach einem Schlüssel verteilten und somit als Planzahlen angesetzten Kosten für Strom, Wasser und Abwasser wurden für jede Veranstaltungsart konkret ermittelt und die Verteilung entsprechend angepasst.
- Die Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes wurden aus der Gebührenkalkulation herausgenommen. Um für die einzelnen Veranstaltungen eine individuelle und damit gerechtere Zuteilung dieser Kosten zu schaffen, obliegt die Abfallentsorgung und die Reinigung der Fläche nunmehr dem jeweiligen Veranstalter und ist direkt mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb abzurechnen. Die vom Veranstalter diesbezüglich zu erbringenden Leistungen wurden in einem Reinigungskonzept des Abfallwirtschaftsbetriebes festgeschrieben. Das Konzept ist der Vorlage beigelegt.

Diese Änderungen führten zu einer neuen Gebührenkalkulation, die der Vorlage ebenfalls beigelegt ist. Danach könnten die Gebühren für Stadtfeste, Weihnachtsmärkte, sonstige Märkte und Wochenmärkte nunmehr sogar reduziert werden.

Marktveranstaltungen in den einzelnen Stadtteilen bringen jedoch regelmäßig auch eine Verschmutzung angrenzender Bereiche mit sich, so dass zusätzliche Papierkorbleerungen und Flächenreinigungen erforderlich werden, die nicht den festgesetzten Bereich betreffen und somit auch nicht dem Veranstalter direkt angelastet werden können. Dennoch ist dieser

Reinigungsaufwand erforderlich und es müssen hierfür finanzielle Mittel vorhanden sein.

Vor diesem Hintergrund wird bei Stadtfesten, Weihnachtsmärkten und sonstigen Märkten auf die theoretisch denkbare Gebührenreduzierung verzichtet und die jeweilige bisherige Gebühr beibehalten, so dass hierdurch der zusätzliche Reinigungsaufwand abgedeckt ist.

Dies ist nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes zulässig, da bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen ist.

Bei den Wochenmärkten wurden bisher unabhängig von der angebotenen Ware 0,55 € je m² und Veranstaltungstag erhoben.

Ziel ist es, auf den Wochenmärkten in Bergisch Gladbach ein vielfältiges Angebot an frischen Erzeugnissen vorzuhalten. Denn nur die Vielfältigkeit an Frischwaren erhält langfristig die Attraktivität eines Wochenmarktes. Diese Entwicklung soll zukünftig auch über die Gebührenerhebung gesteuert werden. Zudem soll in der Gebühr auch das höhere Risiko der Verkaufsstände mit verderblichen Waren berücksichtigt werden.

Dementsprechend werden die Gebühren nunmehr angebotsspezifisch erhoben.

Daneben wird eine Mindestgebühr eingeführt.

Die Gebühr wird weiterhin nach m² berechnet und nicht wie u. a. in Leverkusen nach Frontmetern. Es gibt zahlreiche Stände, die zwar dieselben Frontmeter aber sehr unterschiedliche Tiefen haben und dadurch die Straße in unterschiedlichem Ausmaß in Anspruch nehmen.

Für Stände mit Frischwaren werden nunmehr 0,65 € pro m² und Veranstaltungstag, Mindestgebühr 5,00 € erhoben und für die sonstigen Stände 0,80 €, Mindestgebühr 10,00 €.

Diese Gebührenneukalkulation führt zu einer moderaten Erhöhung wie am Beispiel des Wochenmarktes in Bergisch Gladbach Zentrum aufgezeigt wird:

Bisherige Gebühreneinnahmen pro Markttag: 901,00 €

Zukünftige Gebühreneinnahmen pro Markttag: 1.125,00 €

Zum Vergleich wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Gebührensatzung der Stadt Leverkusen auf die Marktstände des Wochenmarktes in Bergisch Gladbach Gebühreneinnahmen pro Markttag in Höhe von 1.058,00 € zur Folge hätten.

Von einer weiteren Erhöhung der Gebühren rät die Verwaltung ab. Bei einer insgesamt zu hohen Belastung der Marktbesucher ist zu befürchten, dass insbesondere die großen Stände, unter die vor allem die Obst- und Gemüsestände fallen, die Märkte in Bergisch Gladbach nicht mehr aufsuchen.

Die Satzung und die je nach Veranstaltung anfallenden zusätzlichen Kosten für Abfallentsorgung und Flächenreinigung wurden in der vorgelegten Form mit den Vereinigten Interessengemeinschaften und der Marktvereinigung besprochen und fanden deren Zustimmung.

Es wird daher der Erlass der vorgelegten Satzung empfohlen.

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
über die Erhebung von Standgebühren für Wochenmärkte, Stadtfeste,
Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte
(Marktstandgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Überlassung von Standplätzen bei den Wochenmarktveranstaltungen der Stadt Bergisch Gladbach und für die Überlassung von Flächen für Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte werden Standgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) die Marktbesicker,
 - b) die Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Festsetzung nach § 69 GewO,
- b) mit der Zuweisung eines Standplatzes und bei unerlaubter Sondernutzung mit Inanspruchnahme des Platzes.

**§ 4
Gebührenhöhe**

1. Wochenmärkte

Pro qm zur Verfügung gestellte bzw. in Anspruch genommene Fläche je Markttag

Frischwaren:		0,65 €
	Mindestgebühr	5,00 €
Sonstige Waren:		0,80 €
	Mindestgebühr	10,00 €

2. Stadtfeste, Weihnachtsmärkte, sonstige Märkte

Pro qm zur Verfügung gestellte bzw. in Anspruch genommene Fläche je Veranstaltungstag

Stadtfeste	0,13 €
Weihnachtsmärkte	0,34 €
Sonstige Märkte	0,27 €

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühr wird mit der Festsetzung fällig.

Für Wochenmärkte gilt:

- Bei festen Beschickern der Wochenmärkte wird die monatlich zu zahlende Standgebühr zum 1. eines jeden Monats fällig; für die Zahlung ist eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- Bei fliegenden Händlern wird die Gebühr mit Inanspruchnahme des Platzes fällig. Die Gebühr wird von der Marktaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach für den jeweiligen Markttag gegen Quittung erhoben und kassiert.

§ 6

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

1. In Einzelfällen können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.
3. Wer den überlassenen Standplatz nicht, verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.04.2003 in der Fassung der Änderung vom 01.06.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 1, 2, 6

Mittelfristiges Ziel: 1.5, 2.6, 6.4

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 015 390 010

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		s. Erläuterungen
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

☒ ja
☐ nein
siehe Erläuterungen